

Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in der Stadt Vilseck (Plakatierungsverordnung)

letzte berücksichtigte Änderung: § 3 Abs. 2 Satz 1, § 4, Anlage zur Verordnung
(Beschluss des Stadtrats Vilseck vom 15.05.2023
mit Wirkung ab 01.06.2023)

Aufgrund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes erlässt die Stadt Vilseck folgende Verordnung:

§ 1

Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Stadt zum Anschlag bestimmten und in der Anlage aufgeführten Anschlagtafeln angebracht werden.
- (2) Die durch besondere Kennzeichnung an den Anschlagtafeln den örtlichen Vereinen vorbehaltenen Flächen dürfen ausschließlich für Anschläge von in der Stadt Vilseck ansässigen Vereinen benutzt werden.
- (3) Auf den Anschlagtafeln dürfen Anschläge nicht in mehrfacher Ausfertigung angebracht werden. Die Größe eines Anschlags darf das Format DIN A 1 (594 x 841 mm) nicht überschreiten.
- (4) Anschläge, auf denen Veranstaltungen angekündigt werden, sind innerhalb einer Woche nach Durchführung der Veranstaltung zu entfernen.

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Leitungsmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus – wahrgenommen werden können.
- (2) Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung und des Baugesetzbuchs bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Bauordnung fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3

Ausnahmen

- (1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, und Plakate und Ankündigun-

gen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in Schaufenstern ausgehängt werden.

- (2) Von der Beschränkung nach § 1 ebenfalls ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die insbesondere an beweglichen Wahlplakatständern angebracht worden sind, in folgendem Umfang für
- a) bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen und Kommunalwahlen die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen für einen Zeitraum von sechs Wochen vor dem Wahltermin
 - b) bei Volksbegehren die jeweiligen Antragstellerinnen und Antragsteller für einen Zeitraum von vier Wochen vor dem Beginn bis zum Ende der Auslegung der Eintragungslisten
 - c) bei Bürgerbegehren die jeweiligen vertretungsberechtigten Personen für einen Zeitraum von sechs Wochen ab Anzeige bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde
 - d) bei Volks- und Bürgerentscheiden die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen sowie die jeweiligen Antragstellerinnen und Antragsteller und Vertretungsberechtigten Personen der zur Abstimmung zugelassenen Begehren für einen Zeitraum von sechs Wochen vor dem Abstimmungstermin.“

Die Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl bzw. dem Entscheid wieder entfernt werden.

- (3) Im Übrigen kann die Stadt in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und die Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 1 Abs. 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 Abs. 3 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt,
- entgegen § 1 Abs. 4 die Anschläge nicht fristgerecht entfernt,
- entgegen den Maßgaben in § 3 Abs. 2 Satz 1 Anschläge anbringt,
- entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 die Anschläge nicht fristgerecht entfernt.

§ 5

Inkrafttreten – Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Anlage zur Plakatierungsverordnung der Stadt Vilseck

Zusammenstellung der von der Stadt zum Anschlag bestimmten Anschlagtafeln

Die aufgrund § 1 Abs. 1 der Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in der Stadt Vilseck (Plakatierungsverordnung) zum Anschlag bestimmten Anschlagtafeln befinden sich an folgenden Standorten:

Stadtteil Vilseck

Bahnhofstraße im nördlichen Bereich des P+R-Parkplatzes auf dem Flurstück Nr. 674/2 der Gemarkung Vilseck

Froschau an der Einmündung des Altmühlwegs auf dem Flurstück Nr. 273 der Gemarkung Vilseck

Schlichter Straße vor dem Anwesen Martin-Mertz-Straße 6 auf dem Flurstück Nr. 645/20 der Gemarkung Vilseck

Werkvolksiedlung vor dem Anwesen Hausnummer 2 auf dem Flurstück Nr. 629 der Gemarkung Vilseck

Stadtteil Schlicht

Amberger Straße neben dem Anwesen Amberger Straße 1 auf dem Flurstück Nr. 561/2 der Gemarkung Schlicht

Amberger Straße vor dem Anwesen Pfarrgasse 1 auf dem Flurstück Nr. 73/26 der Gemarkung Schlicht

Stadtteil Sorghof

Auerbacher Straße am Gehweg neben dem Zugang zum Hans-Ohorn-Platz auf dem Flurstück Nr. 1603/5 der Gemarkung Langenbruck

Schulstraße neben dem Schützenheim an der Einmündung der Dr.-Fitzthum-Straße auf dem Flurstück Nr. 1604/22 der Gemarkung Langenbruck

Kürmreuther Straße an der Einfahrt zum Friedhof auf dem Flurstück Nr. 1650 der Gemarkung Langenbruck

Stadtteil Schönwind

Weißberger Straße vor dem Anwesen Lindenweg 2 auf dem Flurstück Nr. 419 der Gemarkung Irlbach

Stadtteil Gressenwöhr

Auf dem Anwesen Hausnummer 38 (Feuerwehrhaus, Fl.-Nr. 107 der Gemarkung Gressenwöhr)

Stadtteil Ebersbach

Auf dem Anwesen Hausnummer 47 (Feuerwehrhaus, Fl.-Nr. 1523 der Gemarkung Gressenwöhr)

Stadtteil Sigl

An der „Ortsdurchfahrtsstraße in Sigl“ neben der Brücke über den Schmalnobach auf dem Flurstück Nr. 76 der Gemarkung Sigl

Stadtteil Wickenricht

Vor dem Anwesen Hausnummer 4 an der Gemeindeverbindungsstraße Sigras-Wickenricht-Seiboldsrict auf dem Flurstück Nr. 2705 der Gemarkung Sigl

Vilseck, den 22. Februar 2011

Stadt Vilseck

Schertl

1. Bürgermeister